

AUSWIRKUNGEN DES AM 12. MÄRZ 2020 AUSGERUFENEN NOTSTANDES AUF DIE PFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRUNGSMITGLIEDS EINER HANDELSGESELLSCHAFT



Situation am 27. April 2020, 20:00 Uhr (wird fortlaufend aktualisiert)

Im Zusammenhang mit dem Notstand, der am 12. März 2020 für das Gebiet der gesamten Tschechischen Republik wegen Gefährdung der Gesundheit im Zusammenhang mit dem nachweislichen Auftreten des als SARS CoV-2 bezeichneten Corona-Virus ausgerufen wurde, haben wir eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der Krisenmaßnahmen und weiteren Regierungs- und Gesundheitsministeriumsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Ausrufung des Notstandes auf die Geschäftsführungsmitglieder vorbereitet, die für die Leitung von Handelsgesellschaften verantwortlich sind.

AUSGEWÄHLTE KRISEN- UND ANDERE MASSNAHMEN IN BEREICHEN, DIE MIT DER LEITUNG DER HANDELSGESELLSCHAFT ZUSAMMENHÄNGEN KÖNNEN

1. Einschränkungsvorordnung für den Aufenthalt an öffentlichen Orten für maximal zehn Personen

Verabschiedet: am 23. April 2020 als Regierungsbeschluss Nr. 452

Gilt von - bis: Ende des Notstandes

Auswirkungen:

Allen Personen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wird angeordnet, sich im öffentlichen Raum maximal zu zehn aufzuhalten und einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Verordnung über den Aufenthalt an öffentlich zugänglichen Orten gilt

nicht für die Ausübung eines Berufs und die Ausübung eines Geschäfts oder einer ähnlichen Tätigkeit. Für diese Tätigkeiten gilt jedoch auch die Regelung, einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Diese Anordnung ist daher auch am Arbeitsplatz einzuhalten (bzw. sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit sie eingehalten werden können) oder an allen weiteren Orten, wo Tätigkeit für die Gesellschaft verrichtet werden kann.

Es wird empfohlen, die Bereiche, in denen sich Arbeiter oder andere Personen aufhalten, physisch so zu verändern, dass ein Abstand von 2 Metern zwischen einzelnen Personen eingehalten werden kann. Es wird auch empfohlen Meetings, Beratungen und Arbeitsbesprechungen nur auf die tatsächlich unbedingt notwendige Zahl zu beschränken und ansonsten insbesondere Online-Kommunikationsformen zu nutzen. Dort, wo die körperliche Anwesenheit von Personen unausweichlich ist, kann insbesondere die Unterteilung der Anwesenheit in mehrere Zeitabschnitte im Tagesverlauf (Vormittags- und Nachmittagschicht) oder die Aufteilung der betroffenen Personen in Gruppen und wechselnde Anwesenheit der Mitglieder dieser Gruppen am jeweiligen Ort empfohlen werden, damit sich die Mitglieder der einzelnen Gruppen nicht im gleichen Raum treffen. Diese Maßnahme wird auch deshalb empfohlen, um die Kontinuität der Tätigkeit der Handelsgesellschaft sicherstellen zu können, sollten sich die Mitglieder einer Gruppe untereinander anstecken, sodass die Erfüllung der Pflichten dann von der anderen Gruppe übernommen werden könnte.

2. Empfehlungen der Regierung der Tschechischen Republik für Arbeitgeber

Verabschiedet: am 23. März 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 279

Gilt von - bis: zeitlich unbegrenzt

Auswirkungen:

Die Regierung der Tschechischen Republik empfiehlt allen Arbeitgebern:

1. im maximal möglichen Maße Home-Office zu nutzen, wenn die Arbeitnehmer von ihrem Wohnort aus arbeiten können;
2. 2. Urlaub und bezahlte Freistellung für Arbeitnehmer und im Tarifvertrag vereinbarte sinngemäße Instrumente zu unterstützen; und
3. die Ausübung von Arbeiten einzuschränken, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Arbeitgebers nicht relevant sind.

Die Regierungsempfehlungen sind für Handelsgesellschaften, die Arbeitgeber sind, nicht verbindlich. Ihre Einhaltung kann jedoch zur Einhaltung anderer Maßnahmen, die verbindlich sind, sinnvoll oder notwendig sein (z. B. Anordnung der Beschränkung von Kontakten mit anderen Personen).

3. Verbot des Einzelhandelsverkaufs und der Dienstleistungserbringung

Verabschiedet: am 23. März 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 453

Gilt von - bis: Für die Dauer des Notfalls

Auswirkungen:

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist der Betrieb von Geschäften und Betriebsstätten des Einzelhandelsverkaufs und die Erbringung von Einzelhandelsdienstleistungen untersagt, mit Ausnahme der in der Anlage Nr. 1 dieses Memorandums angeführten Geschäfte (Betriebsstätten) (die Aufzählung wurde zum Tag der Aktualisierung dieses Memorandums aktualisiert).

Das Verbot erstreckt sich nur auf Betriebsstätten des Einzelhandelsverkaufs von Waren und Dienstleistungen, d.h. nicht auf Räume, in den Fachdienstleistungen erbracht werden, oder nicht auf den Großhandelsverkauf von Waren, deren Betrieb vom Verbot unberührt bleibt.

Für dem vorstehend angeführten Verbot nicht unterliegende Betriebsstätten gilt die Pflicht, verschiedene weitere Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Die Auflistung dieser Maßnahmen ist in der Anlage Nr. 1 dieses Memorandums angeführt.

4. Verbot der Anwesenheit der Öffentlichkeit in Verpflegungseinrichtungen

Verabschiedet: am 23. März 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 453

Gilt von - bis: Für die Dauer des Notfalls

Auswirkungen:

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist die Anwesenheit von Personen in Verpflegungseinrichtungen untersagt. Von diesem Verbot unberührt bleiben jedoch nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Betriebsstätten (z. B. Betriebsverpflegung), der Verkauf außerhalb von Verpflegungseinrichtungen (z. B. Fast-Food-Betriebe mit Ausgabefenster oder Verkauf von Essen zum Mitnehmen ohne Betreten der Betriebsstätte). Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist allerdings der Betrieb von Verpflegungseinrichtungen untersagt, die sich in Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 m² befinden.

5. Verbot der Betreibung verschiedener weiterer unternehmerischer Tätigkeiten

Verabschiedet: am 26. März 2020 als
Entscheidung des
Gesundheitsministeriums

Akten-Nr. MZDR 13361/2020-1/MIN/KAN

Gilt von - bis: 27. März 06:00 bis 1. April 06:00

Auswirkungen:

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist der Betrieb verschiedener weiterer unternehmerischer Tätigkeiten untersagt, einschließlich der in der Anlage Nr. 2 dieses Memorandums angeführten Tätigkeiten (die Aufzählung wurde zum Tag der Aktualisierung dieses Memorandums aktualisiert).

6. Verbot von Bewegung und Aufenthalt an allen Orten außerhalb des Wohnsitzes ohne Atemschutzausrüstung

Verabschiedet: am 9. April 2020 als
Entscheidung des
Gesundheitsministeriums

Gz. MZDR 15757/2020-2/MIN/KANN

Gilt von - bis: bis Wiederruf

Auswirkungen:

Allen Personen ist es untersagt, in der Öffentlichkeit zu bleiben und sich zu bewegen ohne Atemschutzmaske, Mundschutz, Schal oder andere Mittel zur Abdeckung der Atemwege zu bewegen. Personen müssen diese Schutzausrüstung auch bei der Arbeit verwenden. Ein Atemschutzgerät im Sinne dieser Entscheidung des Gesundheitsministeriums ist jedoch keine persönliche Schutzausrüstung. Der Arbeitgeber ist daher nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer mit Mundschutz oder anderen Atemschutzgeräten auszustatten. Er ist jedoch verpflichtet, ihnen die Verwendung dieser Schutzausrüstung am Arbeitsplatz zu gestatten.

7. Pflicht aller Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, sich über 14 Tage in Quarantäne zu begeben, und Pflicht aller Personen, bei denen Anzeichen einer Grippeerkrankung aufgetreten sind, dies ihrem Hausarzt mitzuteilen

Verabschiedet: am 23. April 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 443

Gilt von - bis: Für die Dauer des Notfalls

Auswirkungen:

Die Arbeitnehmer, bzw. Mitarbeiter oder alle weiteren Personen, die auf das Gebiet der Tschechischen Republik aus dem Ausland zurückgekehrt sind, haben nach der Rückkehr ihren Hausarzt zu kontaktieren, der ihnen 14-tägige Quarantäne anordnen wird. Die Anwesenheit dieser Personen im Sitz der Gesellschaft, am Arbeitsplatz, im Sitz des Kunden, bzw. an einem jeglichen Ort außerhalb des Quarantäneorts ist unzulässig.

Eine Ausnahme von der Maßnahme ist für Personen zulässig, die eine von einem Arzt oder einer Gesundheitsbehörde ausgestellte Bescheinigung

vorlegen, aus der hervor-geht, dass die betroffene Person einen RT-PCR-Test auf das Vorhandensein von SARSCoV-2 mit negativem Ergebnis durchgeführt hat. Die betreffende Person ist verpflichtet, den Test auf eigene Kosten zu veranlassen.

Einem Arbeitnehmer in Quarantäne obliegt in den ersten 14 Tagen der Quarantäne Lohnersatz in Höhe von 60 % des Durchschnittsverdienstes, jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer zum Tag des Eintritts der Quarantäne die Voraussetzungen für den Anspruch auf Krankengeldleistungen erfüllt (d.h. dies muss nicht Arbeitnehmer betreffen, die aufgrund von Vereinbarungen über die Durchführung von Arbeit oder Vereinbarungen über die Arbeitstätigkeit unter der Grenze des für die Teilnahme an der Krankengeldversicherung maßgebenden Einkommens tätig sind).

8. Ersatz der Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit durch eine eidesstattliche Versicherung des Arbeitnehmers und Aussetzung der Notwendigkeit, sich periodischer ärztlicher Untersuchungen zu unterziehen

Verabschiedet: am 23. März 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 280

Gilt von - bis: über die Dauer des Notstandes

Auswirkungen:

Die ärztliche Eingangsuntersuchung eines Arbeitnehmers, mit dem gegebenenfalls ein Arbeitsverhältnis im Zeitraum des Notstandes begründet wird, kann vorübergehend durch eine eidesstattliche Versicherung dieses Arbeitnehmers ersetzt werden. Soll sich der Arbeitnehmer periodischer ärztlicher Untersuchungen unterziehen, so können diese vorübergehend ausgesetzt werden.

9. Schulschließung

Verabschiedet: am 23. März 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 455

Gilt von - bis: Für die Dauer des Notfalls

Auswirkungen:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Arbeitnehmer, der ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren betreut, wegen Verbot der Anwesenheit

von Schülern am Arbeitsplatz von der Arbeit freizustellen. Einem solchen Arbeitnehmer obliegt Betreuungsgeld in Höhe von 60 % der täglichen Bemessungsgrenze.

11. Einreiseverbot von Ausländern ohne Aufenthalt in der Tschechischen Republik für das Gebiet der Tschechischen Republik und Ausreiseverbot für Staatsbürger der Tschechischen Republik und Ausländer mit Aufenthalt in der Tschechischen Republik aus dem Gebiet der Tschechischen Republik

Verabschiedet: am 23. April 2020 als
Regierungsbeschluss Nr. 443

Gilt von - bis: Für die Dauer des Notfalls

Auswirkungen:

Arbeitnehmer, bzw. Mitarbeiter oder alle weiteren Personen, die Staatsbürger anderer Länder ohne Aufenthaltsgenehmigung für das Gebiet der Tschechischen Republik sind, sind mit Gültigkeit der Maßnahme nicht mehr berechtigt, das Gebiet der Tschechischen Republik zu betreten. Die Anwesenheit dieser Personen im Sitz der Handelsgesellschaft, bzw. an einem beliebigen Ort in der Tschechischen Republik wird nicht möglich sein.

Die Maßnahme berührt nicht die Freizügigkeit der Personen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (d.h. z. B. Fahrt in oder aus dem Sitz des Lieferanten, Abnehmers oder Geschäftspartners, in den Sitz einer Behörde in einer anderen Stadt in der Tschechischen Republik), und zwar einschließlich Ausländer, die sich berechtigt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befinden (diese Ausländer müssen das Gebiet der Tschechischen Republik nicht verlassen).

Eine Ausnahme von der Maßnahme ist für Bürger der Europäischen Union zulässig, die nachweislich zum Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit in das Gebiet der Tschechischen Republik kommen, wenn die betreffende Person eine von einem Arzt oder einer Gesundheitsbehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie eine RT-PCR für SARSCoV-2 durchgeführt hat mit einem negativen Ergebnis. Die Tatsache, dass eine Person zum Zwecke der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik kommt, muss durch ein geeignetes Dokument belegt werden.

STRAFEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN PFLICHTEN AUS KRISEN- UND ANDEREN MASSNAHMEN IM NOTSTAND

Verstöße der Handelsgesellschaft gegen Krisen- oder andere Maßnahmen im Notstand können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz Nr. 258/2000 GBl. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Änderung verschiedener zusammenhängender Gesetze, i.d.g.F., oder nach dem Gesetz Nr. 240/2000 GBl. über die Krisenleitung und die Änderung verschiedener Gesetze (Krisengesetz), i.d.g.F., behandelt werden. Für solche Ordnungswidrigkeiten können Geldstrafen bis in Höhe von 3 000 000 CZK verhängt werden.

Am 13. März 2020 wurde eine Änderung der Regierungsverordnung Nr. 453/2009 GBl. zur Bestimmung für die Zwecke des Strafgesetzbuches, was als ansteckende menschliche Krankheit gilt, i.d.g.F., verabschiedet, durch die auf die Liste ansteckender Krankheiten die Krankheit COVID-19, die durch das Virus SARS CoV-2 verursacht wird, ergänzt wurde. Durch die Aufnahme der Krankheit COVID-19 in die Liste ansteckender Krankheiten wird die Verursachung oder Erhöhung der Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung dieser Krankheit eine Straftat. Strafrechtlich verfolgt wird dabei auch, wenn dies auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Fahrlässigkeit liegt dabei vor, wenn die betroffene Person:

- a) wusste, dass sie ein gesetzlich geschütztes Interesse verletzen oder gefährden kann (dieses Interesse ist der Schutz der Gesundheit der Menschen), sich aber ohne angemessene Gründe darauf verlassen hat, dass sie eine solche Verletzung oder Gefährdung nicht verursachen wird (sog. bewusste Fahrlässigkeit); oder
- b) nicht wusste, dass sie eine solche Verletzung oder Gefährdung verursachen kann, obgleich sie hiervon angesichts der Umstände und ihrer persönlichen Verhältnisse wissen musste und konnte (sog. unbewusste Fahrlässigkeit).



FAZIT

Es kann erwartet werden, dass sich die Situation im Zusammenhang mit dem ausgerufenen Notstand weiter entwickeln wird, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass weitere Krisen- oder andere Maßnahmen getroffen werden. Die Situation ist deshalb unbedingt regelmäßig zu verfolgen. Im Bedarfsfall und bei weiterer Entwicklung der Lage sind wir bereit, eine aktualisierte oder ausführlichere Übersicht der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen anzufertigen.



Šmatlák legal s.r.o.

JUDr. Jiří Šmatlák
Attorney at law

m +420 602 812 565

e jiri@smatlak.cz

Mgr. Ing. Matěj Auxt
Attorney at law

m +420 602 149 267

e matej.auxt@smatlak.cz


Anlage Nr. 1

Aufzählung der vom Verbot des Einzelhandelsverkaufs und der Dienstleistungserbringung aus-genommenen Betriebsstätten

zum 27. April 2020

Das Verbot des Einzelhandelsverkaufs und der Dienstleistungserbringung **gilt nicht** für diese Geschäfte (Betriebsstätten):

- ▶ Lebensmittel,
- ▶ ~~Rechen- und Telekommunikationstechnik, Audio- und Videoempfänger, Unterhaltungselektronik gestrichen am 15. März 2019~~
- ▶ ~~Elektronik, Geräte und weitere Haushaltsprodukte,~~
- ▶ Kraftstoffe,
- ▶ Brennstoffe,
- ▶ Hygieneartikel, Kosmetik und andere Drogerieware,
- ▶ Apotheken und Ausgabestellen medizinischer Produkte,
- ▶ Kleine Haustiere,
- ▶ Futtermittel und anderer Tierbedarf,
- ▶ Brillen, Kontaktlinsen und damit verbundene Ware,
- ▶ Zeitungen und Zeitschriften,
- ▶ Tabakerzeugnisse,
- ▶ Wäschereien und chemische Reinigungen,
- ▶ Kfz-Werkstätten, wenn sich in der Betriebsstätte nicht gleichzeitig mehr als 30 Personen aufhalten,
- ▶ Abschlepp- und Pannendienste,
- ▶ Verkauf von Ersatzteilen für Verkehrsmittel und Produktionstechnologien,
- ▶ Betriebsstätten, in denen Waren und Sendungen von Dritten abgeholt werden können,
- ▶ Verkauf von Gartenbedarf, einschließlich Saat- und Pflanzgut,
- ▶ Fahrkartenausgabe,
- ▶ Kureinrichtungen, wenn in ihnen nur Kurdienste angeboten werden, die zumindest teilweise aus der öffentlichen
- ▶ Krankenversicherung gezahlt werden,
- ▶ Bestattungsdienste,
- ▶ Blumenläden,
- ▶ Durchführung von Bauten und deren Beseitigung, Bauplanungstätigkeit, geologische Arbeiten, Landvermessung, Tests, Messungen und Analysen im Bauwesen,
- ▶ Verkauf von Textilmaterial und Kurzwaren,
- ▶ Service von Rechen- und Telekommunikationstechnik, Audio- und Videoempfängern, Unterhaltungselektronik, Geräten und weiteren Haushaltsprodukten
- ▶ Immobilienbüros, Tätigkeit von Buchführungsberatern, Führung der Buchhaltung, Führung der Steuererfassung,
- ▶ Schlosserei und Service von weiteren Haushaltsprodukten,
- ▶ Reparatur, Wartung und Installation von Maschinen und Haushaltsprodukten,
- ▶ Betreibung von Grabstätten, Durchführung von Einbalsamierung und Konservierung, Einäscherung sterblicher Überreste, einschließlich Einlegen sterblicher Überreste in Urnen
- ▶ Autowaschanlagen
- ▶ Haushaltsbedarf, wenn in der Betriebsstätte Atemschutzmittel gekauft werden können, wie Atemschutzmaske, Maske, Mundschutz, Tuch, Schal oder die Ausbreitung von Tröpfchen verhindern-de andere Mittel, Handschuhe oder Desinfektion,
- ▶ Hobby-Märkte, Baustoffhandel und Metallwarengeschäfte
- ▶ Verkauf und Service von Fahrrädern,
- ▶ Rohstoffhandel und Kompostierungsanlagen,
- ▶ Verkauf von neuen und gebrauchten Straßenfahrzeugen,
- ▶ Handwerksfelder mit Ausnahme von Einrichtungen, in denen der Dienstleister mit der Körperoberfläche des Kunden in Kontakt kommt (z. B. Friseur, Friseur, Pediküre, Maniküre),
- ▶ Touristeninformationszentren
- ▶ Tätigkeiten, die nicht zu Gewerben gehören.



In den vorstehend angeführten Betriebsstätten ist die Einhaltung der nachstehenden Regeln sicherzustellen:

- ▶ aktive Verhinderung, dass sich Kunden in kürzeren Entfernungen als 2 m aufhalten,
- ▶ Schlangen wartender Kunden sowohl im Inneren als auch vor der Betriebsstätte sind zu regulieren, insbesondere durch Kennzeichnung des Wartebereichs und Anbringen von Zeichen zur Wahrung des Mindestabstandes zwischen den Kunden von 2 m,
- ▶ Aufstellen von Desinfektionsmitteln bei häufig berührten Gegenständen (vor allem Klinken, Ge-länder, Einkaufswagen), damit sie sowohl für die Mitarbeiter als auch die Kunden zur Verfügung stehen und zur regelmäßigen Desinfektion genutzt werden können,
- ▶ sicherstellen, dass die Mitarbeiter beim Kontakt mit Ware und der Annahme von Zahlungsmitteln von den Kunden Handschuhe tragen,
- ▶ sicherstellen, dass die Kunden über die vorstehend angeführten Regeln informiert werden, insbesondere durch Informationsschilder am Eingang und in der Betriebsstätte oder durch Lautsprecherdurchsagen in der Betriebsstätte.

Anlage Nr. 2

Aufzählung der weiteren untersagten unternehmerischen Tätigkeiten

zum 27. April 2020

Das Tätigkeitsverbot gilt u.a. für:

- ▶ Betrieb von Spielhallen
- ▶ Kasinos
- ▶ Fahrschulen,
- ▶ Taxidienste, mit Ausnahme von Lebensmittel ausfahrenden Taxidiensten oder von Personen mit Taxifahrerberechtigung,
- ▶ Anwesenheit der Öffentlichkeit in manchen Innen- und Außensportanlagen.